

# Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen

## 1. AUFGABE

Für schwerbehinderte Menschen, denen es wegen ihrer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, ist ein Fahrdienst eingerichtet. Dieser soll die Mobilität von Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit verbessern und ihnen die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben erleichtern.

## 2. ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

2.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Beförderungsdienst erfüllen schwerbehinderte oder pflegebedürftige Menschen, die

- im Stadtgebiet Karlsruhe wohnen und
- einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind) oder dem Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnliche Gehbehinderung) besitzen oder
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit mindestens ab dem Pflegegrad 3 erhalten.

Wird eine Begleitperson benötigt, kann diese unentgeltlich an der Fahrt teilnehmen.

2.2. In den Fällen, in denen ein anderer Sozialleistungsträger in der Hauptsache zuständig ist (zum Beispiel Ambulant Betreutes Wohnen oder stationäre Wohnform), obliegt diesem Träger die Gewährung der Leistungen nach diesen Richtlinien.

## 3. ANTRAGSTELLUNG

3.1. Als Voraussetzung für die Nutzung des Beförderungsdienstes, ist ein Antrag auf Fahrtkostenübernahme (Vordruck) zu stellen. Dieser ist je nach Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person zu richten an:

- Sozial- und Jugendbehörde, Abteilung Eingliederungshilfe, Rathaus West, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe oder
- Stadtamt Durlach, Abteilung Jugend und Soziales, Pfinztalstraße 33, 76227 Karlsruhe.

3.2. Dabei sind folgende notwendige Unterlagen vorzulegen:

- gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“ oder
- gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder
- Bescheid über Pflegebedürftigkeit in Pflegegrad 3, 4 oder 5 und
- Einkommensnachweise und
- Nachweis über die Höhe der Unterkunftskosten sowie
- Nachweis über die rechtliche Betreuung nach dem Betreuungsgesetz, wenn die anspruchsberechtigte Person unter Betreuung steht.

#### **4. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG**

Mit der Durchführung des Beförderungsdienstes für die berechtigten Personen können sowohl Unternehmen, die eine Lizenz zur Personenbeförderung besitzen, als auch Träger der freien Wohlfahrtspflege beauftragt werden (Leistungserbringer). Mit diesen Leistungserbringern werden Verträge nach § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) X über Inhalt der Leistungen und deren Vergütungen geschlossen.

#### **5. FAHRZEUGARTEN**

5.1. Pkw-Beförderung

Für Personen, die für ihre Fahrt kein Spezialfahrzeug benötigen, werden Pkw und Taxi zugelassen.

5.2. Beförderung mit Spezialfahrzeugen

Zur Durchführung von Spezialfahrten sind Fahrzeuge einzusetzen, für die eine Genehmigung zur Personenbeförderung gemäß § 49 Personenbeförderungsgesetz besteht. Der rollstuhlgerechte Zugang muss mittels eines Hubliftes oder einer Rampe sichergestellt sein. Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften und Normen für Behindertenfahrzeuge entsprechen.

5.3. Die berechtigte Person wählt bei Antragstellung die Fahrzeug- bzw. Beförderungsart.

Durch Erklärung gegenüber der Stadt Karlsruhe kann die Beförderungsart jederzeit geändert werden.

#### **6. AUFTRAGSENTGEGENNAHME**

Die Aufträge werden in der Regel telefonisch von den Leistungserbringern entgegen genommen. Bei einer gewünschten Fahrt abends/nachts oder an den Wochenenden beziehungsweise Feiertagen sollen die berechtigten Personen die Aufträge rechtzeitig mitteilen, damit längere Wartezeiten vermieden werden können. Die berechtigten Personen haben freie Auswahl unter den Leistungserbringern; ein Anspruch, durch einen bestimmten Leistungserbringer befördert zu werden, besteht nicht.

## 7. ARTEN DER FAHRTEN

- 7.1. Zweck und Ziel richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen der berechtigten Personen, zum Beispiel Fahrten
- zu Besorgungen des täglichen Lebens,
  - zur Freizeitgestaltung,
  - zur Teilnahme am kulturellen sowie gesellschaftlichen Leben.
- 7.2. Der Beförderungsdienst darf nicht für Fahrten verwendet werden, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind.

Darunter fallen insbesondere

- Fahrten zu Schulen,
- Fahrten zu Ausbildungs-, Umschulungs-, Arbeits- oder Studienplatz,
- Krankenfahrten zum Arzt, in Krankenhäuser oder zu Reha- und Therapie-Maßnahmen,
- Fahrten zur Tagespflege oder Fahrten für Pflege- und Wohnheimausflüge.

## 8. ANZAHL UND UMFANG DER FAHRTEN

- 8.1. Jede Fahrt vom Start- zum Zielpunkt zählt als Einzelfahrt. Wird die Fahrt zwischen Start- und Zielpunkt unterbrochen (zum Beispiel für Einkäufe, Erledigungen von Bankgeschäften), so sind zwei Fahrten abzurechnen.
- 8.2. Im Kalenderjahr können die berechtigten Personen insgesamt 200 Fahrten in Anspruch nehmen. Ein Übertrag von nicht in Anspruch genommenen Fahrten in das Folgejahr ist ausgeschlossen.
- 8.3. Der Beförderungsdienst darf nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Karlsruhe sowie in die angrenzenden Gemeinden und Städte
- Eggenstein-Leopoldshafen,
  - Ettlingen,
  - Karlsbad,
  - Pfinztal,
  - Rheinstetten,
  - Stutensee,
  - Waldbronn,
  - Weingarten,
  - Wörth
- in Anspruch genommen werden.

8.4. Fahrten über die genannten Gemeinden und Städte hinaus gehören nicht zu den Aufgaben des Beförderungsdienstes. Mit Spezialfahrzeugen für Rollstuhl nutzende Personen können diese Fahrten ausnahmsweise im Einzelfall durchgeführt werden, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen. Für diese Fahrten ist vor Fahrtantritt die Zustimmung des Sozialamtes einzuholen.

## 9. KOSTENBEITRAG

9.1. Die Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes ist abhängig von Einkünften. Für alle berechtigten Personen wird als Einkommensgrenze § 85 SGB XII/§ 136 SGB IX zugrunde gelegt.

9.2. Bei Überschreitung dieser Einkommensgrenze wird ein jährlicher Kostenbeitrag bis in Höhe der Kosten für die Wertmarke zur unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr (§ 228 SGB IX) erhoben.

9.3. Die Sozial- und Jugendbehörde prüft bei der Antragstellung die Erhebung eines Kostenbeitrags.

9.4. Im Zuge der Abrechnung können weitere Kosten hinzukommen (zum Beispiel für die Herstellung von Berechtigungsnachweisen).

## 10. NACHWEIS DER BERECHTIGUNG

10.1. Ist die anspruchsberechtigte Person für die Teilnahme am Beförderungsdienst zugelassen, erhält sie einen Berechtigungsnachweis. Mit diesem kann sie den Beförderungsdienst in Anspruch nehmen.

10.2. Der Berechtigungsnachweis darf nur von der berechtigten Person oder von deren rechtlichen Vertretung in Verwahrung genommen werden.

10.3. Die Bewilligung endet mit dem Wegfall der Anspruchsberechtigungen (siehe Ziffer 2 dieser Richtlinien) für den Beförderungsdienst sowie mit dem Entzug der Berechtigung wegen missbräuchlicher Verwendung des Berechtigungsnachweises.

10.4. Nicht benötigte Fahrten verfallen zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres und können nicht in das Folgejahr übernommen werden.

## 11. BEFÖRDERUNGSARTEN

### 11.1. Pkw/Taxi-Fahrten

11.1.1. Die Vergütung dieser Fahrten zu einem in Ziffer 8.3 genannten Zielort erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für Taxen im Stadtkreis Karlsruhe.

11.1.2. Kann die Strecke zu einem in Ziffer 8.3 genannten Zielort mit der Inanspruchnahme einer Fahrt nicht erreicht werden, hat die berechtigte Person die Möglichkeit, die darüber hinausgehenden Kosten entweder selbst in bar zu entrichten oder hierfür eine weitere Einzelfahrt einzusetzen. Dabei können für eine Strecke höchstens zwei Einzelfahrten in Anspruch genommen werden. Der Wert einer Einzelfahrt wird in den Verträgen nach § 53 SGB X auf einen Höchstbetrag festgelegt.

## 11.2. Spezialfahrzeuge

11.2.1. Für Rollstuhl nutzende Personen stehen Beförderungsunternehmen bereit, die über Fahrzeuge mit entsprechenden Platzkapazitäten und Befestigungsvorrichtungen („Spezialfahrzeuge“) verfügen.

11.2.2. Wird für die Beförderung der berechtigten Person von der Wohnung zum Spezialfahrzeug und zurück eine „Tragehilfe“ erforderlich, kann in diesen Fällen ein erhöhtes Pauschalentgelt abgerechnet werden.

11.2.3. Die Pauschalentgelte für Fahrten mit Spezialfahrzeugen zu einem in Ziffer 8.3 genannten Zielort werden in den Verträgen nach § 53 SGB X festgelegt.

## 12. PRÄVENTION VON MISSBRAUCH

12.1. Die Sozial- und Jugendbehörde führt eine Datenanalyse mit optionalen Auswertungsmöglichkeiten (Buchungen zeitgleicher Fahrten, Transport von verstorbenen Fahrgästen, Häufigkeits-Abweichungen zum durchschnittlichen Fahrverhalten) durch, um möglichem Missbrauch durch die Beförderungsdienste oder die Nutzerinnen/Nutzer vorzubeugen und besser erkennen zu können.

Die Kontrolllisten und Auswertungen erfolgen pseudonymisiert, sodass die Namen der beförderten Personen nicht ersichtlich sind. Ein Stammsatz-Zugriff auf die Klarnamen durch die Mitarbeitenden der Sozial- und Jugendbehörde muss begründet und protokolliert werden.

## 13. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2019 in Kraft.